

**Ende des öffentlichen Teils**

## Nichtöffentlicher Teil

6.	Beratung des gesonderten Teils des Berichtes des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung der Jahresrechnung des Rhein-Sieg-Kreises für das Haushaltsjahr 2003	00061/4
----	---	---------

Die Vorsitzende rief Seite für Seite des Prüfungsberichtes auf und bat die Ausschussmitglieder bei Beratungsbedarf um Wortmeldungen.

Abg. Lindenberg bat zu den Seiten fünf bis 21 um Erläuterung, wie sich die Prüfung der Rhein-Sieg-Abfall-Gesellschaft – RSAG – darstelle. KVD Radünz legte dar, dass der Kreistag im Jahr 1989 beschlossen habe, dass das Rechnungsprüfungsamt ergänzend zu einem Wirtschaftsprüfer, der die Buchführung prüfe, die RSAG prüfen solle. Das sei darauf zurückzuführen, dass die Gebührensatzungen und die Gebührekalkulationen ebenfalls durch den Kreistag zu beschließen seien. Zwischenzeitlich sei mit der RSAG ein Vertrag dahingehend geschlossen worden, dass auch die Entgelteabrechnungen, die privatrechtlicher Natur seien und von der RSAG freiwillig ausgeführt werden, vom Rechnungsprüfungsamt geprüft werden dürften.

Abg. Müller fragte an, was unter dem „angeblichen Rechenfehler“ auf Seite 17 des Prüfungsberichts zu verstehen sei.

### Anmerkung des Rechnungsprüfungsamtes:

Zweck der rechnerischen Angebotsprüfung ist es zu klären, ob die einzelnen vom Bieter in das Angebot eingetragenen Zahlen rechnerisch richtig sind. Etwaige Rechen- oder Übertragungsfehler im Angebot, die dem Bieter absichtlich oder unabsichtlich unterlaufen sein können, sind also aufzudecken und zu berichtigen. Die RSAG hat in ihrer vorgenommenen rechnerischen Angebotsprüfung festgestellt, dass eine Differenz im Rechenwerk für die Angebotssumme enthalten war. Da diese sich auf das Ergebnis der Wertung nicht auswirkte, wurde bei der Korrektur seitens der RSAG von einem „angeblichen“ Rechenfehler gesprochen.

Zu den Seiten 22 bis 24 des Prüfungsberichts erkundigte sich Abg. Müller, ob eine Berechnung vorgelegt werden könne, aus der zu ersehen sei, ob dem Rhein-Sieg-Kreis ein Schaden dadurch entstanden sei, dass die Mietzinsen nicht regelmäßig angepasst wurden.

### Anmerkung des Rechnungsprüfungsamtes:

**Die entsprechenden Ausführungen des Fachamtes sind als Anlage 2 zu TOP 6 der Niederschrift beigefügt.**

Abg. Döhl bat für die Seiten 51 bis 52 und 53 bis 65, die sich mit Prüfungen im Jugendamt befassen, um Erläuterung, wie in Zukunft verfahren werde, damit Bearbeitungsrückstände vermieden würden und eine zeitnahe Bearbeitung der Akten gewährleistet werden könne. KVD Lülisdorf erläuterte, dass es sich bei den auf den Seiten 50 bis 52 dargestellten Fälle um Altfälle aus der Wirtschaftlichen Jugendhilfe handele, die zwischenzeitlich so weit abgewickelt seien, dass er davon ausgehe, dass nunmehr nur noch die laufenden Fälle zu bearbeiten seien und dieses auch zeitnah geschehe. Die Seiten 53 bis 65 befassen sich mit den Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz. Hier stellt KVD Lülisdorf heraus, dass die Auflistung der Beträge in den aufgeführten Fällen nicht so verstanden werden könne, dass diese Beträge auch tatsächlich zu erzielen seien. Vielmehr seien dies häufig die durch Unterhaltstitel festgestellten Unterhaltsbeträge, die der Kindesvater jedoch aufgrund seiner eigenen wirtschaftlichen Verhältnisse nicht zwangsläufig auch zahlen könne. Die Leistungsfähigkeit des Kindesvaters müsse durch die Unterhaltsüberprüfung festgestellt werden. KVD Lülisdorf legte dar, dass die rückständigen Fälle momentan aufgearbeitet würden und bei der Gelegenheit auch überprüft würde, ob evtl. Schäden durch mangelnde

Bearbeitung entstanden seien, die dann ggfls. realisiert werden müssten.

Abg. Pagels regte an, die Themen Wirtschaftliche Jugendhilfe und Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz in der Eigenprüfung zu behandeln. Abg. Döhl schlug vor, diese Anregung noch dahin gehend zu erweitern, inwieweit die Leistungsfähigkeit der Unterhaltspflichtigen von der Verwaltung überprüft würde.

Abg. Overath fragte grundsätzlich an, ob gegen Mitarbeiter der Verwaltung, die zumindest leichtfertig ihre Aufgabe nicht erfüllen, Regressansprüche gestellt würden und ob sie für einen Schaden, der der Verwaltung dadurch entstanden sei, haftbar gemacht werden können. Ltd. KVD Carl erläuterte, dass dies grundsätzlich geschehen würde, wenn grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz nachgewiesen werden können. Es sei jedoch sehr schwierig diesen Nachweis zu führen, der auf Seiten der Verwaltung liege.

Des Weiteren ging Abg. Overath hier nochmals auf Seite 74 des allgemeinen Teils des Prüfungsberichtes ein, und bat um Mitteilung, wie hier verfahren werde.

KVD Radünz wies darauf hin, dass es sich in diesem Falle nicht um Kreisbedienstete, sondern um Mitarbeiter der Rettungswachen handele und dass vom Fachamt zugesagt worden sei, dass diese Abrechnungen der Rettungswache mit der Verwaltung korrigiert werden würden.

Abg. Müller kam auf Seite 55 des gesonderten Teils des Prüfungsberichtes zurück und bat um Mitteilung, wie das Ergebnis der Überprüfung, ob Dienstpflichtverletzungen vorliegen zur Kenntnis gelangt. KVD Lültsdorf bemerkte, dass das Ergebnis dem Rechnungsprüfungsamt übermittelt würde. Abg. Pagels fragte an, wer Unregelmäßigkeiten bei der Aufgabenerfüllung überprüfe. Ltd. KVD Carl erläuterte, dass die Feststellung des Schadens vom Fachamt aufgenommen würde, die Einleitung eines Disziplinarverfahrens bei Beamten bzw. eine arbeitsrechtliche Konsequenz bei Angestellten falle in den Bereich des Hauptamtes. Abg. Pagels bat um weitere Erläuterung, ob in einem solchem Fall die Eigenschadenversicherung eingeschaltet werden könne. Ltd. KVD Carl erklärte, dass bei jedem Schaden geprüft würde, ob die Eigenschadenversicherung hinzu gezogen werden könne.

Abg. Müller griff einen Einzelfall auf Seite 62 des Prüfungsberichtes auf. Hierzu stellte KVD Lültsdorf klar, dass sich die Fälle des Jugendhilfezentrums Siegburg seit dem 01.07.2004 beim Jugendamt der Stadt Siegburg befänden und seitdem auch ganzheitlich von dort bearbeitet würden. Das umfasse auch evtl. Unterhaltsrückstände, die bei nachträglicher Zahlung bei der Stadt Siegburg verblieben und nicht an den Rhein-Sieg-Kreis abzuführen seien.

Abg. Eyer mann zeigte auf, dass die Einnahmen in diesem Bereich bei der Stadt Hennef angestiegen seien, seitdem die Bearbeitung direkt durch die Stadtverwaltung erfolge. Er führe das darauf zurück, dass die Sachbearbeiter einer Stadt eine viel größere Nähe zum Unterhaltspflichtigen hätten. Der Rhein-Sieg-Kreis könne dies durch die Vielzahl der Fälle und der Größe des Kreises nicht bewerkstelligen. In diesem Zusammenhang sei zu überdenken, ob hier nicht andere, neue Wege beschritten werden können. KVD Lültsdorf wies darauf hin, dass in den drei Jugendhilfezentren, die ohne Beanstandungen waren, die Einnahmen, die zu erzielen waren auch erzielt worden seien und dies einzig von einer konsequenten Bearbeitung abhängig sei.

Abg. Pagels bat um Hinweis, wie hoch der Verlust sei, der dadurch entstanden sei, dass die Akten nunmehr an die Stadt Siegburg abgegeben wurden und von dort auch evtl. Rückstände vereinnahmt würden. KVD Lültsdorf stellte fest, dass er diese Frage nicht beantworten könne ohne sich in den Bereich der Spekulation zu begeben, da überhaupt nicht ausgemacht werden könne, in wie vielen der abgegebenen Fälle noch welche Einnahmen erzielt werden können.

Abg. Döhl regte daraufhin an, dass dies im zuständigen Fachausschuss, sofern nicht bereits geschehen, beraten werden solle. Zur Feststellung, in welchem Fachausschuss die Beratung erfolgen soll, bat die Vorsitzende KVD Lültsdorf bis zur nächsten Sitzung am 13.12.2004 vorzulegen, wie viele dieser Altfälle noch vorhanden seien. Abg. Eyer mann regte an, dass sich der Rechnungsprüfungsausschuss nochmals im Mai oder Juni 2005 zusammenfinde könne und dann von der Verwaltung alle Fälle, auch die neuen bzw.

laufenden Fälle, vorgelegt bekäme. Die Vorsitzende war hiermit einverstanden, gab jedoch zu bedenken, dass bis dahin auch eine Prüfung dieser Fälle stattgefunden haben müsse, da sonst keine Aussage zu treffen sei. Sie regte an, dass für diesen einen Punkt der dann für zuständig befundene Fachausschuss zusammen mit dem Rechnungsprüfungsausschuss tagen und die Angelegenheit damit umfassend behandelt werden könne.

Abg. Döhl schlug vor, die Abwicklung der beim Rhein-Sieg-Kreis verbliebenen Altfälle einem Inkasso-Unternehmen zu übergeben, um die Einnahmen herbeizuführen. Ltd. KVD Ganseuer erklärte, dass dies nicht zulässig sei.

Abschließend wies Abg. Müller darauf hin, dass in diesem Zusammenhang noch positiv zu vermerken sei, dass die Jugendhilfezentren Königwinter / Bad Honnef, Meckenheim / Wachtberg und Rheinbach / Swisttal keine Beanstandungen zu verzeichnen hätten und dies auch Erwähnung finden müsse.

7.	Mitteilungen und Anfragen	
----	---------------------------	--

Es ergaben sich keine Wortmeldungen.